

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 2814/2022		
Verzicht auf konsolidierten Gesamtabschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Tourismus	08.03.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	16.03.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	16.03.2022	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 179 Abs. 1 NKomVG wird davon abgesehen,

1. für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2020 konsolidierte Gesamtabschlüsse nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen und
2. für das Haushaltsjahr 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Nein
☒ Ja

Betroffener Haushaltsbereich

- ☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

Durch den Verzicht auf die Erstellung der Gesamtabschlüsse ergibt sich deutlich verminderter Aufwand.

2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

- ☒ Nein
☐ Ja

3. gleichstellungspolitische Auswirkung

☒ Nein
☐ Ja

Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune u.a. die Jahresabschlüsse der Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist, zusammenzufassen. Entsprechend der Vorschriften des § 128 ist seit 2012 jährlich ein konsolidierter Gesamtabchluss mit allen Anlagen zu erstellen. Gemäß diesen Regelungen wurden für die Jahre 2012 bis 2014 erstmals konsolidierte Gesamtabchlüsse für die Samtgemeinde und ihre Beteiligungen erstellt und vom RPA des Landkreises Osnabrück im Jahr 2020 geprüft. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes im November 2020 lagen allerdings bereits erste Vorschläge zur Änderung der NKomVG vor, die unter anderem einen Verzicht auf die konsolidierten Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2020 ermöglichen sollten. Daher wurde mit dem RPA vereinbart, dass zunächst - bis zur Rechtskraft neuer gesetzlicher Regelungen - auf die sehr aufwendige Erstellung der Gesamtabchlüsse verzichtet werden sollte. Mit der Änderung des NKomVG im Oktober 2021 wurde inzwischen im § 179 Abs. 1 festgelegt, dass durch Beschluss der Vertretung davon abgesehen werden kann, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabchluss gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen. Außerdem kann danach für die Jahre bis einschließlich 2021 davon abgesehen werden, dem zu erstellenden Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Die Aufstellung der Gesamtabchlüsse ist sehr zeit- und kostenintensiv, da mit der Durchführung der Konsolidierungsbuchungen und mit der Erstellung der Abschlussunterlagen neben Mitarbeitern von Samtgemeinde und den Gesellschaften, an denen die SG beteiligt ist, auch ein Wirtschaftsprüfer beschäftigt ist. Hinzu kommt, dass die aufwendig erstellten Abschlüsse anschließend dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind, was wiederum durch den Landkreis entsprechend der Prüfungstage in Rechnung gestellt wird. Aufgrund dieser nicht unerheblichen Kosten

und der Tatsache, dass alle Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Samtgemeinde beteiligt ist, ohnehin jeweils dem Rat zur Beschlussfassung und dem RPA zur Prüfung vorgelegt werden, sollte auf die nachträgliche Erstellung der konsolidierten Gesamtabchlüsse seit 2015 bis einschließlich 2020 verzichtet werden. Ferner sollte entsprechend der Vorgabe des NKomVG auch auf die Erstellung der Kapitalflussrechnung für 2021 verzichtet werden.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat